



INTERNATIONAL INSTITUTE FOR THE UNIFICATION OF PRIVATE LAW
INSTITUT INTERNATIONAL POUR L'UNIFICATION DU DROIT PRIVE

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES
TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL
CARRIAGE BY RAIL

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR ANNAHME
EINES EISENBAHNPROTOKOLLS ZUM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER INTERNATIONALE
SICHERUNGSRECHTE AN BEWEGLICHER
AUSRÜSTUNG**

Luxemburg, 12. bis 23. Februar 2007

UNIDROIT/OTIF 2007
DCME-RP – Doc. 12
Original: Englisch
Januar 2007

VORSCHLAG FÜR DEN ARTIKEL XXV DES ENTWURFES DES PROTOKOLLS UND BEMERKUNGEN DAZU

(von Deutschland und der Eisenbahnarbeitsgruppe (RWG) vorgelegt)

1. In Kapitel III des Übereinkommens und in den Artikeln VII bis X des Entwurfes des Protokolls werden bestimmte Rechte für Gläubiger (die „Rechtsmittel“) vorgesehen, für den Fall der Nichterfüllung, die entweder aus einer Vertragsverletzung oder aus der Insolvenz des Schuldners entsteht. Diese Vorschriften regeln, unter anderem, die Verpflichtung, die Wiederinbesitznahme des Eisenbahnrollmaterials, das dem Gläubiger als Sicherung dient, durch den Gläubiger sicherzustellen, bei Nichterfüllung/Insolvenz des Schuldners, sowie andere ergänzende Vorschriften.

2. In bestimmten Staaten gibt es Regelungen, die die Beschlagnahme des Eisenbahnrollmaterials und andere Rechte bei Nichterfüllung regeln und einschränken, damit der öffentliche Personen- und Güterverkehr ohne Betriebsstörungen aufrechterhalten wird. Das durch ein solches nationales Recht sichergestellte Interesse eines Staates, den öffentlichen Verkehr aufrechtzuerhalten, erzeugt zu einem gewissen Grade einen Konflikt mit dem Interesse eines Gläubigers, von seinem Sicherungsrecht zu profitieren und seine Rechte bei Nichterfüllung auszuüben. Die heutige Fassung des Artikels XXV des Entwurfes des Protokolls sieht einen Mechanismus vor, um diesen Konflikt zu lösen, indem er die Rechte bei Nichterfüllung des Gläubigers ausschließt, in dem Umfang, der in einer Erklärung des Vertragsstaates zum Zeitpunkt der Ratifikation festgelegt wird. Dieser Mechanismus beschränkt jedoch die Rechtsmittel des Gläubigers mehr als erforderlich. Er unterstützt nicht nur das existierende nationale Recht, das den

öffentlichen Verkehr sicherstellt, sondern er sieht auch die Möglichkeit vor, neue Einschränkungen mittels Erklärungen einzuführen. Dieser Mechanismus gefährdet sowohl das Sicherungsrecht des Gläubigers als auch den Zweck dieses Protokolls.

3. Aus diesem Grunde haben Deutschland und die Eisenbahnarbeitsgruppe – mit der Unterstützung von Herrn Professor Sir Roy Goode – eine engere Vorschrift ausgearbeitet, die einerseits das nationale Recht, das den öffentlichen Verkehr sicherstellt, aufrechterhält, und die andererseits die Interessen des Gläubigers, von seinem Sicherungsrecht zu profitieren und die Rechte bei Nichterfüllung soweit möglich auszuüben, schützt. Der überarbeitete Text ist unten angefügt. Deutschland und die Eisenbahnarbeitsgruppe unterbreiten diesen Vorschlag und bitten die Diplomatische Konferenz, ihn zu berücksichtigen.

4. Im überarbeiteten Text wird versucht, das obenerwähnte Problem des Artikels XXV des heutigen Entwurfs zu lösen, und zwar in vierfacher Weise. Erstens, statt selbst Rechtsmittel auszuschließen, überlässt er es dem Recht des erklärenden Staates zu bestimmen, insoweit es in der Erklärung festgelegt wird, in welcher Hinsicht die Ausübung der Rechte des Gläubigers auszuschließen oder auszusetzen ist. Geschieht dies, dann besteht die einzige Verpflichtung des Vertragsstaates darin, die Bestimmung des 2. Absatzes einzuhalten. Zweitens sieht er vor, dass jede Person die, gemäß den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, eine Befugnis zur Inbesitznahme, zur Verwendung oder zum Betrieb des von der Erklärung dieses Staates umfassten Rollmaterials ausübt, das Eisenbahnrollmaterial erhalten und instand halten muss, bis der Gläubiger das Eisenbahnrollmaterial wieder besitzt, verwendet oder betreibt. Drittens hat diese Person dem Gläubiger eine Zahlung zu leisten oder zu verschaffen, deren Höhe mindestens den angemessenen Mietwert des Rollmaterials beträgt, solange der Gläubiger das Rollmaterial nicht besitzt, verwendet oder betreibt. In seiner Erklärung kann jedoch ein Vertragsstaat die ganzen obenerwähnten Verpflichtungen soweit ausschließen, als in seinen Rechtsvorschriften solche Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Ratifikation nicht vorgesehen wurden. Viertens schließt nichts aus, dass eine Person mit dem Gläubiger vereinbart, diese Verpflichtungen zu erfüllen und nichts beeinträchtigt die Vollstreckbarkeit einer somit abgeschlossenen Vereinbarung.

Wir schlagen deshalb vor, den Artikel XXV des Entwurfes des Protokolls wie folgt zu ändern:

Artikel XXV

Rollendes Eisenbahnmaterial für den öffentlichen Personenverkehr

1. Ein Vertragsstaat kann bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Protokolls oder beim Beitritt dazu erklären, dass er, in dem in seiner Erklärung angegebenen Umfang, seine Rechtsvorschriften weiterhin verwenden wird, die die Ausübung in seinem Hoheitsgebiet jeglicher der [in Kapitel III des Übereinkommens und in den Artikeln VII bis X dieses Protokolls] festgelegten Rechtsmittel ausschließen, aussetzen oder regeln, in Bezug auf:

(a) das rollende Eisenbahnmaterial für den öffentlichen Personenverkehr, das in seiner Erklärung angegeben oder von einer zuständigen, dem Depositar notifizierten Behörde dieses Staates bestimmt wird; oder

(b) das rollende Eisenbahnmaterial, das in seiner Erklärung angegeben oder von einer zuständigen, dem Depositar notifizierten Behörde dieses Staates bestimmt wird, soweit es für Verkehr von öffentlicher Bedeutung verwendet wird.

Der Vertragsstaat darf jedoch nicht das diesbezügliche Recht zum Schaden des Gläubigers danach verändern.

2. Der Vertragsstaat, der eine Erklärung nach diesem Artikel abgibt, hat den Schutz der Gläubigerinteressen zu berücksichtigen.

3. Eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgibt, eine Befugnis ausübt, um einen durch diese Erklärung umfassten Gegenstand von Eisenbahnrollmaterial in Besitz zu nehmen oder zu beschaffen, zu verwenden oder zu betreiben, muss das Eisenbahnrollmaterial ab dem Zeitpunkt der Ausübung einer solchen Befugnis so lange erhalten und instand halten, bis dem Gläubiger wieder zum Besitz, zur Verwendung oder zum Betrieb verholten wird. Während des im vorherigen Satz bestimmten Zeitraums muss diese Person auch an den Gläubiger Zahlung leisten oder ihm eine solche verschaffen, und zwar in einer Höhe, die mindestens den angemessenen Mietwert für ein solches Eisenbahnrollmaterial beträgt. In seiner Erklärung darf jedoch der Vertragsstaat die vorhergehenden Bestimmungen dieses Absatzes in dem Umfang ausschließen, in dem seine Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Protokolls oder des Beitritts dazu solche Verpflichtungen nicht vorsehen. Danach darf der Vertragsstaat das diesbezügliche Recht nicht zum Schaden des Gläubigers verändern.

4. Nichts im vorhergehenden Absatz schließt aus, dass eine Person mit dem Gläubiger vereinbart, die in diesem Absatz vorgesehenen Verpflichtungen zu erfüllen, und nichts beeinträchtigt die Vollstreckbarkeit einer solchen abgeschlossenen Vereinbarung.
